

# **DBLV Geschäftsordnung**

Stand: 01.02.2020

## **§ 1**

### **Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der teilnahmeberechtigten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesligen zusammen.

Der Vorstand des DBLV, der DBV-Präsident, Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörige haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft im DBLV**

1. Die Mitgliedschaft im DBLV beginnt zum 01.08. eines jeden Jahres nach erfolgreicher Erteilung der Teilnahmeberechtigung und endet am 31.07. des Folgejahres, wenn der Verein keine Teilnahmeberechtigung für die folgende Saison erhalten hat.
2. Zusätzlich werden zur Mitgliederversammlung die Vereine eingeladen, bei denen am Tage der Einladung bereits feststeht, dass sie in der folgenden Saison zum DBLV gehören, und die Teilnahmeerlaubnis erhalten haben.

## **§ 3**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regularien eingeladen wurde.

## **§ 4**

### **Präsenzpflicht**

1. Die nach § 2 zugehörigen Mitglieder sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von € 200,- belegt. Eine Vertretung durch den Vertreter eines anderen Mitglieds ist nicht möglich.
2. Im Interesse einer konstruktiven Arbeit sollen die Teilnehmer der Mitgliederversammlung während der gesamten Sitzungszeit zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung stehen. Es ist zu vermeiden, dass Teilnehmer die Mitgliederversammlung zwischenzeitlich verlassen, um zum Beispiel bei einem gleichzeitig laufenden Turnier Verpflichtungen wahrzunehmen.

## **§ 5**

### **Gäste**

1. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Beratungen zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Sitzungsleiter.
2. Gäste haben keinen Anspruch auf ein Rederecht. Sollten es die räumlichen Verhältnisse erforderlich machen, können Gästen separate Sitzgelegenheiten zugewiesen werden oder kann ihre Anzahl beschränkt werden.

3. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ligapäsidenten und zwei Vizepräsidenten. Dem Vorstand gehören zusätzlich bis zu drei weitere Mitglieder, einschließlich dem für Bundessligaangelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied des DBV, an gemäß § 15 Ziff. 1 der Satzung.
2. Der Ligapäsident hat folgende Aufgaben:
  - a) Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 19 Ziff. 2 der Satzung;
  - b) Leitung der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Ziff. 5 der Satzung;
  - c) Ernennung eines Protokollführers und Erstellung eines Sitzungsprotokolls;
  - d) Repräsentation des DBLV nach außen;
  - e) Ansprechpartner für das Präsidium des DBV, dessen Organe und die Badminton Landesverbände.
3. Der Vorstand setzt die Geschäftsführung gemäß § 18 Ziff. 1 der Satzung ein.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u.a. die Zusammenarbeit mit dem DBLV-Spielausschuss und den Organen des DBV. Dies gilt insbesondere für
  - a) Zusammenarbeit mit den Kontaktpersonen der Gruppen gemeinsam mit dem DBLV-Spielausschuss gemäß § 2 Ziff. 3 und § 5 Ziff. 1 der Spielordnung
  - b) Erstellung und Änderung von Termin- und Spielplan in Absprache mit dem DBLV-Spielausschuss und den zuständigen DBV-Organen gemäß § 5 und § 6 der Spielordnung
  - c) endgültige Festlegung der Ranglisten gemeinsam mit dem DBLV-Spielausschuss gemäß § 8 Ziff. 5,6, 8 der Spielordnung
  - d) endgültige Entscheidungen betreffend die Folgen von Disqualifikation und Nichtantreten gemeinsam mit dem DBV-RfS O19 und dem DBLV-Spielausschuss gemäß § 16 Ziff. 5, 9 der Spielordnung
  - e) Ausnahmen von Ordnungsgebühren nach Rücksprache mit dem Spielausschuss gemäß § 17 der Spielordnung
5. Der Vorstand des DBLV legt in einem Geschäftsverteilungsplan alle Aufgaben und internen Zuständigkeiten fest. Dazu gehören neben den unter Ziff. 4 genannten Aufgaben u.a. auch:
  - a) die Verwaltung der DBLV-Kasse gemäß § 4 der Finanzordnung.
  - b) die Benennung des Ansprechpartners für die Medien- und Pressevertreter sowie des Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch Spielordnung § 14, Ziff. 1).

## **§ 7**

### **Vereinsvertreter**

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit sind die Mitglieder gehalten, vor jeder Saison einen Vertreter für jede Mannschaft zu benennen, der für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Bundesligen zuständig ist. Dies kann, muss aber nicht, der Teammanager sein. Es dient nicht dem Interesse der gemeinsamen Arbeit aller Mitglieder,

wenn die Mitgliederversammlungen des DBLV von ständig wechselnden, weil „zufällig“ am Sitzungsort anwesenden, Vereinsvertretern besucht werden.

## **§ 8**

### **Einladungen zur Mitgliederversammlung**

1. Auf jeder Mitgliederversammlung des DBLV wird der Termin der nächsten Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung muss Bestandteil der Tagesordnung sein.
2. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt nach den Einberufungsfristen des § 19 Ziff. 2-4 der Satzung.
3. Die Einladung muss enthalten:
  - a) den Ort und den Beginn der Sitzung mit Anschrift, Datum, Uhrzeit;
  - b) die vorgesehene Tagesordnung;
  - c) vorliegende beziehungsweise vorgesehene Anträge zur Änderung von Satzung und Ordnungen.

## **§ 9**

### **Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Die Fristen zum Einreichen von Anträgen zur Änderung der Satzung oder von Ordnungen und Vorschläge zur Tagesordnung richten sich nach § 26 Ziff. 2-4 der Satzung.
2. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden gemäß § 26 Ziff. 5 der Satzung.

## **§ 10**

### **Verhaltenskodex**

1. Die Vorschriften der Spielordnung sollten für die 1. und 2. Bundesliga aus Gründen der Übersichtlichkeit möglichst einheitlich gehalten werden. Der Vorstand hat daher darauf hinzuwirken, dass eine Aufsplittung in Regelungen für die 1. Bundesliga und für die 2. Bundesliga vermieden wird.
2. Die Vertreter der Mitglieder sind sich bewusst, dass eine schrittweise Schaffung von mehr Erfolg bei der Vermarktung der Bundesligen nur dann gelingen kann, wenn die Selbstverwaltung der Vereine effektiv funktioniert. Sie erklären daher, nicht zu versuchen, sich der Umsetzung der auf demokratischem Wege zustande gekommenen Entscheidungen der Mitgliederversammlung im Nachhinein zu widersetzen.

## **§ 11**

### **Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich.
2. Ergibt sich aus gültig gewordenen Änderungen von Satzung oder Ordnungen die Notwendigkeit einer redaktionellen Änderung der Geschäftsordnung, kann dies durch Beschluss des Vorstandes geschehen.  
  
Solche Änderungen sind den Mitgliedern bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Änderungen der DBLV-Spielordnung und der DBLV-Teilnahmeordnung**

1. Sollen Änderungen der DBLV-Spielordnung und der DBLV-Teilnahmeordnung vorgenommen werden, müssen die betreffenden Sachverhalte von zwei zeitlich voneinander getrennten Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
2. Bei besonderer Dringlichkeit können Änderungen auch im schriftlichen Verfahren (Umfrage unter den Mitgliedern per Email) beschlossen werden. Die Entscheidung über die Anwendung des Umlaufverfahrens trifft der DBLV-Vorstand. Der im Umlaufverfahren herbeigeführte Beschluss ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **01.02.2020** in Kraft.

### **Anhang zur Geschäftsordnung**

#### **Geschäftsverteilung für den Vorstand**